



2. Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Wesermarsch

zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Wesermarsch vom 17.03.2020

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird die am 17.03.2020 erlassene Allgemeinverfügung zur Beschränkung sozialer Kontakte in der 1. Änderungsfassung vom 18.03.2020 wie folgt ergänzt:

1. Restaurants, Speisegaststätten, Systemgastronomie, Imbisse, Mensen und dergleichen ***sind*** für den Publikumsverkehr ***zu schließen***.
2. Folgende Ausnahmen werden zugelassen:
 - Die in Nr. 1 genannten Betriebe dürfen Leistungen, also den Verkauf von Speisen und Getränken, im Rahmen eines Außerhausverkaufs für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung erbringen.
 - Dies gilt auch für entsprechende gastronomische Lieferdienste.
3. Der Verzehr der erworbenen Speisen und Getränke ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zum Betrieb unzulässig.

Hinweis:

- Aus hygienischen Gründen wird eine bargeldlose Zahlung dringend empfohlen.

Die Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung **bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020**. Eine Verlängerung ist möglich.

Die vorgenommene Ergänzung der Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Brake, den 20.03.2020

Landkreis Wesermarsch

Der Landrat

In Vertretung

gez. Kemmeries